**Vernehmlassung Zonenplan Siedlung Tenniken, Gesamtrevision 2020 – Eingaben**

Inhalt

[Eingaben Zonenreglement Siedlung 2](#_Toc82382773)

[Eingaben Zonenplan Siedlung 4](#_Toc82382774)

[Eingaben Naturinventar Dossier und Naturinventar Plan sollen ergänzt werden 5](#_Toc82382775)

[Eingaben Planungsbericht Zonenvorschrift 6](#_Toc82382776)

Abkürzungen

|  |  |
| --- | --- |
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |

Tenniken den,

Vorname Name Unterschrift:

# Eingaben Zonenreglement Siedlung

| **Art./Abs.** | **Seite** | **Eingabe** | **Begründung** |
| --- | --- | --- | --- |
| 21/1 | 12 | Quartierplanung  Für den Erlass von Quartierplänen im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, insbesondere die §§ 37 bis 47.  Streichung im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren  Eingabe, Text anpassen: Für den Erlass von Quartierplänen gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, insbesondere die §§ 37 bis 47. | * Es reicht darauf hinzuweisen, was für den Erlass von Quartierplänen gilt * In der folgenden Eingabe zu Artikel 21, Absatz 3 soll die vereinfachte Quartierplanung gestrichen werden |
| 21/3 | 12 | Wenn die nachfolgenden Randbedingungen eingehalten werden, kann der Quartierplan im Sinne  des vereinfachten Verfahrens gemäss § 42 RBG vom Gemeinderat erlassen werden:  - die Nutzungsart muss gewahrt bleiben.  - maximal zulässige Überbauungsziffer: K2: 45 %; W: 35 %, WG und WG-E: 37 %.  - Max. Gebäude- und Fassadenhöhe jeweils + 1m  - Max. Gebäudelänge + 5m  - Erschliessungskonzept gemäss gültigem Strassennetzplan.  - besondere Wohnqualität und Wohnhygiene.  - optimaler Lärmschutz.  - naturnahe Umgebungsgestaltung mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten  - gute Einpassung in das Dorf- und Landschaftsbild.  - Entwässerungskonzept gemäss gültigem Generellen Entwässerungsplan.  - Energiekonzept bei grösseren Überbauungen  Eingabe: Der Artikel ist zu streichen  Antrag: über diesen Artikel ist ebenfalls separat abzustimmen, falls er nicht aus der Variante Zonenplanreglement entfernt wird, welches der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird. | * Die Mitwirkung- und Mitbestimmung der Bevölkerung an der Entwicklung des Dorfes ist essenziell, dies würde mit dem vereinfachten Quartierplanverfahren umgangen * Projekte im Quartierplanverfahren haben üblicherweise immer eine grössere Auswirkung in finanzieller, infrastruktureller und verkehrstechnischer Auswirkung auf das ganze Dorf oder bereits bestehende Quartiere. * Die Verantwortung über finanzielle, infrastrukturelle, verkehrsmässige, kulturelle etc. Auswirkung soll nicht nur in der Entscheidungshoheit von fünf Personen (Gemeinderat) liegen * Wie es sich gezeigt hat, könnte gerade die Parzelle Chilchacher, welche wohl eine der einzigen Parzellen ist, wo eine Quartierplanung effektive Sinn macht, aber einen grossen Einfluss auf das Dorf mit sich bringt, ohne Diskussion und Mitbestimmung der Bevölkerung u.U. überbaut werden. Dieses Vorgehen würde nicht einer nachhaltigen Dorfentwicklung entsprechen * Die Entwicklung und Gestaltung des Dorfes ist ein demokratischer Prozess, wo die Interessenabwägung essenziell ist und von der Bevölkerung des Dorfes mitbestimmt und mitgestaltet werden soll. Dazu gehört auch eine öffentliche Diskussion, um die nötige Transparenz zu gewährleisten. * Falls der Artikel in der abzustimmenden Variante bleibt, besteht die Gefahr, dass der ganze Zonenplan abgelehnt * In Tenniken gibt es fast bis gar keine Parzellen mehr, wo ein Quartierplanverfahren noch Sinn macht |
| 41 | 19 | OeWA: Nutzungsart  Eingabe: Die Zweckbestimmung kirchliche Einrichtungen und Alterswohnungen ist aus dem Zonenplan Siedlung zu entferne. Es gibt zwei Möglichkeiten wie die Parzelle 1884 im Zonenplan Siedlung aufgeführt werden soll:   1. Grünzone 2. OeWA-Zone: Zweckbestimmunen  * Begegnungs- und Erholungszone * Friedhof, Park, Grünanalage * Freizeit, Lehrpfad * Offenlegung des Bachs, ökologische Aufwertung * Hochwassermassnamen   Die Eingabe Grünzone ist vorzuziehen  Alterswohnungen, Mehrgenerationenbau sonstiger Wohnungsbau bleiben ausgeschlossen. | * Es besteht kein Bedarf an weiterem Bauland auf einer grünen Wiese in Tenniken. Das Dorf verfügt noch über rund 3ha Bauland und wird mit der Erhöhung der Überbauungsziffer noch mehr Verdichtungspotential bekommen. * Es muss keine zukünftige Zweckbestimmung festgelegt werden, die auf einen Überbauungszweck hinweist, da dies heute auch nicht der Fall ist. * Die Studie von EspaceSuisse schliesst eine Überbauung vor allem mit Alterswohnungen aus * Alterswohnungen sind in der OeWA-Zone nicht zonenkonform, zumal deren Erstellung mangels gesetzlicher Grundlage keine öffentliche Aufgabe darstellt. * Die Zweckbestimmung kirchliche Einrichtung ist nicht definiert oder näher erläutert. Zudem ist bei dem Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen nicht ersichtlich, warum es nun hier in Tenniken noch weitere kirchliche Einrichtungen braucht. * Die Umzonung in eine Grünzone führt die heutige Nutzung fort. * Mit der heute geltenden Zweckbestimmungen Zone Friedhof und Reserve Gemeinde sind keine Wohnungsbauvorhaben zugelassen. Die Stiftung Kirchengut erfährt also mit der neuen Zweckbestimmung keine Wertminderung oder Einschränkungen * Die Grünzone verhindert eine weitere Versiegelung von wertvollem Boden, unterstützt die Klimastudie und den Richtplan vom Kanton Baselland, ermöglicht den Schutz von seltenen und vom Aussterben bedrohter Tierarten (Fledermäuse Grauen Langohr in der Kirche) und kann bei einer zusätzlichen Renaturierung einen Beitrag zur Biodiversität sein. |

# Eingaben Zonenplan Siedlung

| **Eingabe** | **Begründung** |
| --- | --- |
| Parzelle 1884:  Die Zweckbestimmung öffentliche Werke unter 3. Kirchliche Einrichtungen, Alterswohnungen sind zu ersetzten, je nach dem was die Abstimmung zur Zonenplan Siedlung durch die Bevölkerung ergibt in:   1. Grünzone 2. OeWA-Zone: Zweckbestimmunen  * Begegnungs- und Erholungszone * Friedhof, Park, Grünanalage * Freizeit, Lehrpfad * Offenlegung des Bachs, ökologische Aufwertung * Hochwassermassnamen   Die Eingabe Grünzone ist vorzuziehen  Alterswohnungen, Mehrgenerationenbau sonstiger Wohnungsbau bleiben ausgeschlossen. | * Es besteht kein Bedarf an weiterem Bauland auf einer grünen Wiese in Tenniken. Das Dorf verfügt noch über rund 3ha Bauland und wird mit der Erhöhung der Überbauungsziffer noch mehr Verdichtungspotential bekommen. * Es muss keine zukünftige Zweckbestimmung festgelegt werden, die auf einen Überbauungszweck hinweist, da dies heute auch nicht der Fall ist. * Die Studie von EspaceSuisse schliesst eine Überbauung vor allem mit Alterswohnungen aus * Alterswohnungen sind in der OeWA-Zone nicht zonenkonform, zumal deren Erstellung mangels gesetzlicher Grundlage keine öffentliche Aufgabe darstellt. * Die Zweckbestimmung kirchliche Einrichtung ist nicht definiert oder näher erläutert. Zudem ist bei dem Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen nicht ersichtlich, warum es nun hier in Tenniken noch weitere kirchliche Einrichtungen braucht. * Die Umzonung in eine Grünzone führt die heutige Nutzung fort. * Mit der heute geltenden Zweckbestimmungen Zone Friedhof und Reserve Gemeinde sind keine Wohnungsbauvorhaben zugelassen. Die Stiftung Kirchengut erfährt also mit der neuen Zweckbestimmung keine Wertminderung oder Einschränkungen * Die Grünzone verhindert eine weitere Versiegelung von wertvollem Boden, unterstützt die Klimastudie und den Richtplan vom Kanton Baselland, ermöglicht den Schutz von seltenen und vom Aussterben bedrohter Tierarten (Fledermäuse Grauen Langohr in der Kirche) und kann bei einer zusätzlichen Renaturierung einen Beitrag zur Biodiversität sein. |

# Eingaben Naturinventar Dossier und Naturinventar Plan sollen ergänzt werden

| **Eingabe** | **Begründung** |
| --- | --- |
| Parzellen Nr. 1884  Zone (bisher): Naturschutzobjekt  Beschreibung des Objekts und Standorts:  Naturschutzobjekt Hecke entlang des Sangetenwegs, hohe Arten Diversität, Naturschutzobjekt  Schutzziel / Schutz- und Pflegemassnahmen  Feldgehölz und Heckenlandschaft mit hoher Arten Diversität und angrenzendem Wiesland. Für Brutvögel und Teilzieher sehr wertvoll. Kleinsäuger, Insekten, Fledermäuse, Amphibien usw. idealer Brut- und Lebensraum mit Nahrungslagen.  Bedeutung: Sehr wertvoll  Bemerkung:  Regelmässiger Schnitt zur Gesunderhaltung, Wachstumskontrolle und Vitalität der Hecke in den Brutfreien Monaten. Kein Radikalschnitt!  Weitere Aufwertung durch Ausscheiden eines Grüngürtels mit Mangerwiese entlang der Hecke vorsehen. | * Die Hecke, welche sich auf der Parzelle 1884 entlang des Sangetenwegs befindet, ist bereits im Zonenplan Siedlung als Naturschutzobjekt aufgeführt * Die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Dokumentation muss gewährleistet sein * Die Aufwertung der Hecke muss weiter vorangetrieben werden, weil sie als Vernetzungsachse bis ins Dorf einen wichtigen Beitrag leistet |

# Eingaben Planungsbericht Zonenvorschrift

Da der Planungsbericht ebenfalls Bestandteil der Unterlagen für die Freigabe der Zonenplan Siedlung beim Kanton ist, müssen gewisse Aussagen revidiert, berichtigt und ergänzt werden.

| **Kapitel** | **Seite** | **Eingabe** | **Begründung** |
| --- | --- | --- | --- |
| 4.4.3 | 11 | In der Entwurfsphase dieser Revision war geplant, die südliche Teilfläche des Chilchachers in eine Zone mit Quartierplanpflicht umzuzonen. So hätte eine qualitativ hochwertige Überbauung sichergestellt werden können. Auf Grund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung hat der Gemeinderat entschieden, auf diese Umzonung zu verzichten und die Fläche weiterhin in der OeWA-Zone zu belassen  Eingabe, Text anpassen: In der Entwurfsphase dieser Revision hatte der Gemeinderat geplant…  Eingabe, Text anpassen: Auf Grund der juristischen Abklärung und der Rückmeldung aus der Bevölkerung hat der Gemeinderat entschieden, auf diese Umzonung zu verzichten und die Fläche weiterhin in der OeWA-Zone zu belassen oder in eine Grünzone zu überführen | * Die Planung zur Einreichung zum Vorprüfungsbericht fand ohne Involvierung der Bevölkerung statt und war eine Idee der Stiftung Kirchengut und des Gemeinderates * Ja, Dank Rückmeldung aus der Bevölkerung wurde überhaupt eine juristische Abklärung durch den Gemeinderat eingeleitet, welche eine Umzonung eine Wohnzone als unmöglich einstufte * Es ist essenziell die juristische Abklärung aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erwähnen |